

C03 - BAUSTEIN D

1. TÄTIGKEITEN AN UNBEWEGLICHEN SACHEN

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Artikel 7, Punkt 10.5 AHVB mitversichert.

2. TÄTIGKEITEN AN BEWEGLICHEN SACHEN - VORBEREITUNGSHANDLUNG

2.1. Abweichend von Artikel 7, Punkt 10.4 AHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen wegen der Beschädigung von beweglichen Sachen fremder Dritter außerhalb der eigenen Betriebsräumlichkeiten bei deren Bewegung unter Einsatz von Arbeitsmaschinen oder von Hand (Vorbereitungshandlung) versichert.

- 2.2. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben in Ergänzung zu Artikel 7 AHVB Schäden
- 2.2.1. an Sachen für deren Montage deren Transport notwendig ist oder diese Sachen zum Zwecke der Montage transportiert werden.
 - 2.2.2. an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie
 - 2.2.3. an Sachen, die die Versicherungsnehmerin oder die für sie handelnden Personen zum Transport, zur Reinigung und/oder zu Reparaturarbeiten übernommen haben.

3. VERWAHRUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN

3.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen die die Versicherungsnehmerin oder die für sie handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

- 3.2. Vom Versicherungsschutz bleiben in Ergänzung zu Artikel 7 AHVB ausgeschlossen
- 3.2.1. Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen
 - 3.2.2. Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen. Diesbezüglich bleibt Artikel 7, Punkt 10.4 AHVB aufrecht.

4. REINE VERMÖGENSSCHÄDEN DURCH BEHINDERUNG

4.1. Abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1 AHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen wegen reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten als vom Versicherungsschutz umfasst. Behinderung ist dabei ein Geschehen durch das Dritte an der ordnungsgemäßen Erfüllung der eigenen Leistungserbringung gehindert werden.

4.2. Abschnitt B, Ziffer 1 EHV findet Anwendung.

4.3. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben für diese Deckungserweiterung Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- 4.3.1. einer Umweltstörung im Sinne von Artikel 6 AHVB
- 4.3.2. des Produkthaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Ziffer 2 EHV (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produktheftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden
- 4.3.3. wegen Verlusts, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien
- 4.3.4. wegen Schäden aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen,
- 4.3.5. wegen Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung,
- 4.3.6. durch Verstöße beim Zahlungsakt,
- 4.3.7. durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnder Personen,

- 4.3.8. durch Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie
- 4.3.9. durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten.

5. SELBSTBEHALT

Sofern kein höherer Grundselbstbehalt vereinbart ist, gilt für die Deckungserweiterungen dieses Bausteins ein Selbstbehalt von EUR 500,- in jedem Versicherungsfall.

6. VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme gemäß der in der Police bezeichneten Variante für die angeführten Deckungserweiterungen wie folgt:

Deckungserweiterung	Standard VS	Plus VS
Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen	10 %	20 %
Tätigkeiten an beweglichen Sachen – eingeschränkt	10 %	20 %
Verwahrung von beweglichen Sachen	10 %	20 %
Reine Vermögensschäden durch Behinderung	10 %	20 %